

# RANZABUFFERORDNUNG

Stand: Dezember 2019

## Allgemeines

Diese Ordnung dient als Ergänzung der bestehenden Satzung. Bei evtl. Überschneidung gilt zunächst die Regelung der Hauptsatzung bis eine entsprechende Änderung vorgenommen ist.

## 1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gruppe beinhaltet das Recht zum Tragen des Ranzabuffer-Häs und zur Teilnahme an den Veranstaltungen. Sie ist einerseits Berechtigung, aber auch Verpflichtung zum aktiven Mitwirken im Verein.

Eine Doppelmitgliedschaft ist nicht möglich. Das bedeutet, bei Wechsel von oder zu einer anderen Gruppe bzw. zu einem anderen Narrenverein als aktives Mitglied, ist eine der Mitgliedschaften zu beenden.

Eine Rückkehr in die Ranzabuffergruppe ist nur als „Anwärter zur Neuaufnahme“ möglich.

## 2. Gruppenleitung

Die Gruppenleitung besteht aus

1. dem **Gruppenleiter**
2. dessen **Stellvertreter**

Der Gruppenleiter und der Stellvertreter werden von der Gruppe, für die Dauer von 2 Jahren, mit absoluter Stimmmehrheit gewählt.

## 3. Funktionen, Verantwortliche, Versammlungen

Es können Verantwortliche eingesetzt werden für besondere Bereiche wie: Tanz, Gruppenvorführungen, Wagen, Arbeitseinsätze etc. die bei Entscheidungen oder Absprachen hinzugezogen werden können.

Der/die Vereinsschifführer/in ist gleichzeitig Gruppenschifführer/in.

Die Aufgabe des Schiffführers ist es, in jeder Versammlung ein Protokoll über die besprochenen Punkte und ihre Ergebnisse niederzuschreiben. Eine Kopie erhalten der Gruppenleiter sowie sein Stellvertreter und die Vorstandschaft.

Grundsätzlich gilt das Prinzip demokratischer Entscheidung, d.h. interne Veränderungen aller Art, die ausschließlich die Gruppe betreffen, werden in Ranzabufferversammlungen mehrheitlich festgelegt.

#### 4. Häsordnung

Zum Häs eines Ranzabuffers gehören folgende Bekleidungsstücke und Gegenstände. Die bei Umzügen und Auftritten getragen bzw. mitgeführt werden müssen:

- Maske
- Stiefel (dunkelbraun oder schwarz)
  - **keine** Turn-, Plateau- oder Stöckelschuhe
- Häskittel
- Handschuhe (braun oder schwarz)
- Hähose
- Halstuch (braun oder grün)
- Mantel (bestückt mit Materialien aus dem Wald, sowie Felle und/oder Leder aller Art)
- zugeteilte Identifizierungsnummer/aufgenähtes Vereinswappen
- Ranzerbuffertasche (braun oder schwarz)
- FND-Mütze (mit Logo und/oder Schriftzug) (optional)  
Mützen mit anderen Emblemen sind nicht erlaubt
- Bei Umzügen ist die Form der Mütze egal, aber die Farbe der Mütze muss häskonform, d.h. in Häsfarben (beige, braun, grün, schwarz), sein
- Ranzabuffer- oder FND-T-Shirt oder Sweatshirt (bei abgelegtem Häskittel)
- Stock oder Reisigbesen mit frischer Tanne (bei Umzügen)
- Maske und Mantel sind bei Hallenveranstaltungen freiwillig, ausgenommen Mitglieder, die beim Tanz mitmachen und deren Ersatz sofern ein Auftritt angesagt ist

Beim Einmarsch in die Halle haben alle Mitglieder den Häskittel zu tragen, d.h. der Häskittel muss bei jeder Abendveranstaltung mitgeführt werden, muss aber nur beim Einmarsch in die Halle getragen werden.

Ab September 2016 werden Neubestellungen der Vereinskleidung nur noch in folgenden Farben akzeptiert:

- T-Shirt: schwarzes Shirt mit weißem Aufdruck
- Fleece: schwarz mit weißem Aufdruck
- Im Allgemeinen muss der Maskenaufdruck vorne und der Vereinsname hinten aufgedruckt sein

Freiwillig kann mitgeführt werden:

- Wagen aller Art (mit Genehmigung der Gruppenleitung)
- Neckgegenstände, wie z.B.:
  - Tannenzweige/-zapfen
  - Moos
  - Blätter
  - Buchegger, Eicheln

Bei **mehrfacher Nicht-Einhaltung** der Häsordnung stehen folgende Konsequenzen an:

1. Ermahnung
2. Bezahlung einer Busrunde (samstags)
  - Bier für Männer/Sekt für Frauen
3. Die nächste Abendveranstaltung "aussetzen"
4. Ausschluss aus der aktuellen Fasnetssaison und anschließend Abstimmung im Narrenrat über weiteres Vorgehen

Eine teilweise Befreiung der Häsordnung muss in der Gruppe beantragt und begründet werden. Die Gruppe stimmt über den Antrag ab und legt, bei Zustimmung, einen Strafbetrag fest. Die Befreiung von der Häsordnung gilt jeweils nur für eine Saison.

## **5. Tragen des Häs**

Berechtigt zum Tragen des Häs sind alle aktiven Mitglieder der Gruppe und, bei Zustimmung der Gruppenleitung, in Ausnahmefällen auch andere Mitglieder des Vereins. Das Häs (einschließlich Maske) ist Privateigentum des Besitzers.

Zugelassen ist nur ein Ranzabuffer-Häs mit der zugeteilten Identifizierungsnummer. Stillgelegtes oder zeitweise gesperrtes Häs darf weder getragen noch ausgeliehen werden (siehe Satzung).

Die sich im Vereinseigentum befindlichen Gasthäuser bekommen die Identifizierungsnummer 777, 888, 999.

Kindern kann frühestens ab dem 8. Lebensjahr, nach Genehmigung durch die Gruppenleitung, das Tragen einer Holzmaske gestattet werden. (vorher besteht die Möglichkeit eine Latexmaske zu tragen)

Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Holzmaske Pflicht.

Vereinskleidung mit Maske darf nur von Aktiven getragen werden und nicht an Passive oder Nicht-Mitglieder verliehen werden.

Desweiteren besteht für ein aktives Ranzabuffer Mitglied die Möglichkeit ein Zweithäs als Gerschdakend zu erwerben, nach Absprache und Genehmigung der Gruppenleitung.

## **6. Teilnahme an Veranstaltungen/Einsätzen etc.**

Verbindliche Teilnahme wird erwartet bei Arbeitseinsätzen, Proben etc. der jeweiligen Formationen, z.B.: Tanz, Figuren, Wagen, Bewirtungen usw. Dasselbe gilt für Feste, Veranstaltungen und Ausflüge, die das Jahr über vom Verein oder der Gruppe durchgeführt werden.

Bei Hochzeiten, Geburtstagen oder ähnlichen Festen darf nur in der Fasnetzeit im Häs aufgetreten werden. Nach Absprache mit der Gruppenleitu sollte hier eine Mindestzahl von 5 Ranzabuffer und/oder Gerschdakender anwesend sein.

Jedes Mitglied ab 16 Jahre der Gruppe muss bestrebt sein, eine Mindestzahl von Einsätzen zu erreichen. Im Zeitraum vom Abstauben bis zum Verbrennen sind mindestens 2/3 Abendveranstaltungen, inkl. Veranstaltungen in Dettenhausen (z.B. Kinderfasnet) und mindestens 2/3 Umzüge als Pflichttermine zu erfüllen.

Für Familien mit kleinen Kindern ist die 2/3 Pflicht pro Familie und für alle Veranstaltungen zu sehen.

Die Personen, die ihre 2/3-Teilnahme (unabgemeldet) während der Fasnet nicht erfüllen, werden in der kommenden Saison von der Teilnahme an der Fasnet ausgeschlossen.

Dasselbe Vorgehen gilt bei 3-maligem unentschuldigtem Fehlen.

Krankheit, familiäre Zwischenfälle, berufliche Gründe oder ähnliches sind selbstverständlich ausgeschlossen.

Bei nicht vereinsgebundenen Veranstaltungen während der Fasnet muss eine Mindestanzahl von 5 Hästrägern gegeben sein. Dies ist rechtzeitig beim Gruppenleiter oder dessen Stellvertreter anzumelden.

Langfristige Befreiungen wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Beruf etc. sind der Gruppenleitung zu melden und werden genehmigt.

Kurzfristige oder einmalige Befreiungen sind ebenfalls der Gruppenleitung zu melden.

Aktive Mitglieder, die das **50. Lebensjahr vollendet** haben, können eine **Teilbefreiung** beantragen. Diese ist schriftlich bei der Gruppenleitung einzureichen. Die Modalitäten Sprungbändel müssen mit der Vorstandschaft geklärt werden und sind individuell abzustimmen. Die Teilnahme bei den gewünschten Veranstaltungen ist direkt nach Erhalt des Narrenfahrplans bei der Gruppenleitung zu melden.

## **7. Umzüge und Auftritte**

Anlässe, um Häs mit Maske zu tragen, sind Umzüge und Auftritte gemäß Terminplan sowie besondere Anlässe nach Absprache.

Von den Teilnehmern wird ein fasnetgerechtes Verhalten erwartet, d.h. erlaubt ist fast alles, was nicht zur Verletzung oder Schädigung von Personen oder Gegenständen führt und das nicht dem Ansehen des Vereins schadet.

Es wird von jedem Mitglied umsichtiges Verhalten erwartet. Das Wegnehmen von Gegenständen ist zu unterlassen.

Bei Aktionen, an denen Andere (Zuschauer usw.) mit einbezogen werden, sollte deren Einverständnis zumindest mutmaßlich erkennbar sein. Bei Kindern, die uns als Narr mit Skepsis oder sogar Angst gegenüberstehen, muss Erschrecken oder Mitnehmen unterlassen werden.

Für die Folgen seines Handelns ist grundsätzlich jeder selbst verantwortlich, sofern dieses außerhalb des allgemeinen Haftungsbereiches liegt. Das gilt auch für Schäden, die bei Verlassen der Umzugstrecke oder der Veranstaltung angerichtet werden. D.h. Schäden, die mutwillig oder vorsätzlich verursacht werden, sind durch die Vereinshaftpflicht nicht gedeckt.

Kinder und Jugendliche müssen von einem Verantwortlichen betreut werden (siehe Aufnahme von Kindern). Dieser hat die Aufsichtspflicht und unter Umständen Haftungspflicht bei Schäden zu übernehmen.

Es soll auf die Verhaltensweise der mit dem Häs dargestellten Figur geachtet werden.

Sonderbestimmungen des Veranstalters oder Vereins oder der Gruppe (Häs-/ Wagenordnung) sind zu beachten.

## **8. Aufnahme in die Gruppe**

Eine Aufnahme in die Gruppe ist nur für passive Vereinsmitglieder möglich. Der Anwärter muss „orts-/vereinsverbunden“ sein.

Bei der Aufnahme neuer Gruppenmitglieder wird wie folgt verfahren:

Zunächst muss die Person, die aktiv werden möchte, ein Jahr passiv sein, sowie ein Jahr "auf Probe" an der Fasnet teilnehmen und alle Arbeitsdienste wie ein aktives Mitglied wahrnehmen. "Auf Probe" bedeutet, dass die „Bewerber“ im ersten Jahr beweisen müssen, dass sie sich an die Regeln des Vereins halten und die Eingliederung in die Gruppe wird auf die Probe gestellt.

Der Stichtag für die Bewerbung als aktives Mitglied ist genau 1 Jahr vor der nächsten Fasnetssaion (06.01.), so dass ein Bewerber eine gesamte Fasnetssaison dabei gewesen sein muss unter Einhaltung aller Regeln.

Dies betrifft auch alle bereits passiven Mitglieder, die sich dazu entschließen aktiv zu werden.

Bei einer Gruppenversammlung wird durch Stimmabgabe über die Aufnahme des/der Anwärter entschieden. Für die Aufnahme in die Gruppe ist die absolute Stimmmehrheit erforderlich. Verhinderte Gruppenmitglieder können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie zum Zeitpunkt der Abstimmung aktives Mitglied der Gruppe sind.

Jugendliche bis 15 Jahre können nur in die Gruppe aufgenommen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter passives Vereinsmitglied ist und sich eine volljährige aktive Person aus der Gruppe sich zur Aufsichtspflicht bereiterklärt; jedoch nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können nur in die Gruppe aufgenommen werden, wenn eine volljährige, aktive Person aus der Gruppe sich zur Aufsichtspflicht bereiterklärt; jedoch nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

## **9. Aufnahme von Kindern und Jugendlichen**

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt wie schon in Punkt 8 niedergeschrieben:

Ab 16 Jahren kann ein Jugendlicher ohne Eltern in die Gruppe aufgenommen werden, jedoch braucht er bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres einen volljährigen Verantwortlichen aus der Gruppe. Weiterhin ist eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

Für Kinder, die mit ihren Eltern in die Gruppe eintreten, gibt es keine Altersvorgabe, jedoch ist das Tragen einer Holzmaske erst ab 8 Jahren erlaubt.

## **10. Passive Aktiv-Mitgliedschaft**

Die Beantragung der passiven Aktiv-Mitgliedschaft muss grundsätzlich schriftlich, bei der Gruppenleitung, erfolgen.

Diese Mitgliedschaft ermöglicht es einem aktiven Mitglied, welches nicht regelmäßig aktiv an der Fasnet teilnehmen kann, das Häs weiterhin als aktives Mitglied an der Fasnet zu tragen, ohne Auswirkung der Ordnungsregelung siehe Punkt 11.

**Voraussetzungen** für diese Mitgliedschaft sind:

- eine langjährige aktive Mitgliedschaft im Verein (festlegung durch Gruppenleitung)
- der Mitgliedsbeitrag bleibt der eines aktiven Mitglieds
- dieser Mitgliedsstatuts ist für 4 Jahre bindend
- es müssen mindestens 12 Arbeitsstunden jedes Jahr geleistet werden. Falls diese nicht erbracht werden, tritt als Konsequenz die passive Mitgliedschaft in Kraft.

## **11. Austritt aus der Gruppe/Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus der Gruppe sowie Beendigung oder Kündigung der Mitgliedschaft muss grundsätzlich schriftlich, bei der Gruppenleitung, erfolgen.

Die zugeteilte Identifizierungsnummer ist dabei zurückzugeben.

Das Häs darf danach nicht mehr getragen oder ausgeliehen werden. Verkauf des Häs nach Austritt aus der Gruppe siehe Punkt 12.

Über Mitgliedschaften, die beendet werden müssen, wegen groben Verstößen oder vereinsschädigendem Verhalten, entscheidet auf Vorschlag der Gruppe/der Gruppenleitung der Narrenrat. Bei offenkundiger Loslösung von der Gruppe durch längere Passivität entscheidet die Gruppe/die Gruppenleitung über den Ausschluss als aktives Mitglied aus der Gruppe. Dem Mitglied ist hierbei die Möglichkeit zu geben, sich der Gruppe gegenüber zu äußern.

Von längerer Passivität kann ausgegangen werden, wenn ein Mitglied über zwei Jahre oder länger nicht aktiv an Fasnetsauftritten sowie Umzügen teilgenommen hat.

## **12. Verkauf des Häs**

Das Häs kann an den Verein verkauft werden, der Preis wird je nach Alter und Zustand vom Vorstand festgelegt.

Außerdem kann das Häs auch Vereinsintern verkauft werden, der Preis wird von den jeweils betreffenden Mitgliedern festgelegt.

Diese Regelung gilt bei Austritt aus der Gruppe.

Das Häs darf nicht an Privatpersonen (Nicht aktive Mitglieder) verkauft werden.

## **13. Besonderheiten**

Bei besonderen Maßnahmen (Rüge, Auftrittsverbot, zusätzlichen Arbeitseinsätze u.ä.), die wegen Fehlverhalten oder Verstößen gegen die Ordnung notwendig sind, entscheiden die Gruppenleitung.

In gravierenden Fällen werden die Maßregelungen im Vorstand oder ggf. Narrenrat besprochen.

## **14. Schlussbestimmungen**

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine Regelung vollständig und für alle Fälle vorbereitet sein kann, müssen einige Dinge auslegungsbedürftig bedürftig bleiben. Ergänzungen/Änderungen und Klärungen von Zweifelsfällen können bei jeder Gruppenversammlung besprochen werden.

Die Ranzabuffer-Ordnung ist für alle aktiven Ranzabuffer verbindlich.

Ausnahmen, die die Ranzabuffer-Ordnung betreffen (bspw. Gruppenstärke bei Auftritten etc.) können in Eilfällen von der Gruppenleitung zugelassen werden.

Die Aktivengruppen, bestehend aus Ranzabuffer und Gerschdkender, wurden zu einer Gruppe mit 2 Ordnungen zusammengelegt, bis die Mindestzahl von 10 Gerschakender erreicht ist. Bei Erreichen von 10 aktiven Gerschdakender kann über eine Gruppeneinteilung erneut abgestimmt werden.

Jedes Gruppenmitglied erhält die Ranzabuffer-Ordnung bei Eintritt in die Gruppe oder bei Änderungen/Ergänzungen. Mit Aushändigung der Ordnung verpflichtet sich jedes einzelne Mitglied, diese Ordnung – sowie künftige Regelungen, die im Zusammenhang oder als Ergänzung hierzu getroffen werden müssen – anzuerkennen und zu befolgen.